

## Infoblatt: Zusatzförderungen für Studierende mit geringen Chancen

Ein wesentlicher Bestandteil des neuen ERASMUS+ Programms ist der Punkt Soziale Teilhabe. So soll mit ERASMUS+ Chancengleichheit, Inklusion und Vielfalt gefördert werden. Ein Zentrales Instrument ist die Zusatzförderung für Studierende mit geringeren Chancen.

Die Zielgruppen für eine Zusatzförderung im Rahmen der Sozialen Teilhabe sind Studierende mit Kind, behinderte oder chronisch kranke Studierende, erwerbstätige Studierende und Erstakademiker\*innen. Damit sollen Studierende, für die ein Auslandsaufenthalt möglicherweise eine größere Herausforderung ist, besonders in ihrem Vorhaben unterstützt werden.

Die Zusatzförderung beträgt 250 Euro/Auslandsmonat.

### Kriterien der Zusatzförderung für geringere Chancen

#### Studierende mit Behinderung

Antragsberechtigt sind Studierende ab einem Grad der Behinderung von 20 und Studierende mit einer nachgewiesenen Behinderung, aufgrund welcher ein finanzieller Mehrbedarf besteht.

Erforderliche Nachweise: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“, Kopie des Behindertenausweises bzw. ein ärztliches Attest/ Gutachten, welches bestätigt, dass auf Grund der vorliegenden Behinderung ein finanzieller Mehrbedarf besteht. Falls besonders hohe Mehrkosten durch den Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit ca. einem Jahr Vorlauf stattdessen auch ein so genannter „Realkostenantrag“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können, z. B. für eine Begleitperson. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich.

#### Studierende mit chronischer Erkrankung

Antragsberechtigt sind Studierende mit einer chronischen Erkrankung, die zu einem finanziellen Mehrbedarf im Ausland führt.

Erforderliche Nachweise: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“, ärztliches Attest, dass aufgrund der chronischen Erkrankung ein finanzieller Mehrbedarf im Ausland entsteht. Falls besonders hohe Mehrkosten durch den Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit ca. einem Jahr Vorlauf stattdessen auch ein so genannter „Realkostenantrag“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können, z. B. für eine Begleitperson. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich.

## **Studierende mit Kind**

Antragberechtigt sind Studierende, die ihr Kind/ihre Kinder mit ins Ausland nehmen. Voraussetzung ist, dass das Kind/die Kinder während des gesamten Aufenthaltes mitgenommen wird/werden. Der Zuschuss ist unabhängig von der Anzahl der Kinder und kann auch dann beantragt werden, wenn eine Betreuungsperson (Partner\*in) mitreist.

Erforderliche Nachweise: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“, Kopie der Geburtsurkunde des Kindes/der Kinder und der Reiseunterlagen des Kindes/der Kinder (nachzureichen sobald vorliegend). Falls besonders hohe Mehrkosten durch den Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit ca. einem Jahr Vorlauf stattdessen auch ein so genannter „Realkostenantrag“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich.

## **Erstakademiker\*innen**

Studien haben ergeben, dass Studierende, deren Eltern nicht schon selbst studiert haben, seltener einen Auslandsaufenthalt in Erwägung ziehen. Mit einer Zusatzförderung möchte das ERASMUS+ Programm diese Studierenden ermutigen, den Schritt ins Ausland zu wagen. Als Erstakademiker\*innen gelten in diesem Fall Studierende, deren Elternteile oder Bezugspersonen über keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule verfügen. Der Abschluss einer hochschulähnlichen Berufsakademie gilt dabei als akademischer Abschluss. Ebenso gelten im Ausland absolvierte Studiengänge als akademischer Abschluss, auch wenn sie in Deutschland nicht anerkannt sind. Ein Meisterbrief gilt nicht als akademischer Abschluss.

Erforderliche Nachweise: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“, formlose Erklärung der Eltern mit Angaben zu deren Bildungsabschlüssen.

## **Erwerbstätige Studierende**

Erwerbstätige Studierende, die ihren Lebensunterhalt in erheblichem Maße selbst verdienen, zögern möglicherweise, einen Auslandsaufenthalt anzutreten, da sie im Ausland oft nicht weiterarbeiten können und der Verdienst wegfällt. Um diese Problematik abzumildern, können Studierende, auf die die folgenden Kriterien zutreffen, ebenfalls einen Antrag auf Zusatzförderung stellen:

- Der Netto-Verdienst beträgt monatlich zwischen 450 Euro und 850 Euro.
- Das Beschäftigungsverhältnis besteht durchgängig über mind. 6 Monate während der beiden Semester vor dem Auslandsaufenthalt. Die Tätigkeit muss in diesem Zeitraum stattgefunden haben:
  - Auslandsaufenthalt im/ab WS: 1. August des Vorjahres bis 31. Juli des Auslandsjahres
  - Auslandsaufenthalt im Sommersemester: 1. Februar des Vorjahres bis 31. Januar des AuslandsjahresEs kann sich um ein Beschäftigungsverhältnis handeln oder um mehrere, die unmittelbar aufeinander folgen. Eine Unterbrechung im Rahmen der regulären Urlaubszeit während der Beschäftigung stellt kein Problem dar.
- Die Tätigkeit wird nicht weitergeführt während des Auslandsaufenthalts, so dass es zu einem Verdienstaustausch kommt.
- Ausgenommen sind in der Regel Tätigkeiten, die in Selbständigkeit ausgeführt werden sowie duale/berufsbegleitende Studiengänge mit einem festen Gehalt. Erforderliche Nachweise: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“, Bestätigung über das Arbeitsverhältnis (inkl. des monatlichen Nettoverdienstes und dessen Ende (z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers, Arbeitsvertrag).

## Zusätzliche Informationen

Sowohl für Auslandsstudium als auch für Auslandspraktikum kann eine Zusatzförderung beantragt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Jedoch kann die Zusatzförderung für geringere Chancen nur einmalig gewährt werden, auch wenn mehrere Kriterien zutreffend sind.

Die ERASMUS+ Förderung kann demnach höchstens aus den folgenden Komponenten bestehen:

- Maximale Förderung = Reguläre monatliche Rate für das Zielland
- + ggf. Aufstockung der monatlichen Rate durch Praktikumszuschuss
- + ggf. EINE Aufstockung der monatlichen Rate für Zusatzförderung für Studierende mit geringeren Chancen
- + ggf. Förderung zusätzlicher Reisetage

## Beantragung und Fristen

### Beantragung

Um den Antrag zu stellen, müssen die ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“ und die entsprechend geforderten Nachweise im Akademischen Auslandsamt eingereicht werden.

Das Einreichen der Unterlagen erfolgt per E-Mail an:  
**outgoing.aa@hawk.de**

### Fristen

- **Fristen für ein Auslandsstudium:**
  - 15. April für das folgende Wintersemester
  - 15. Oktober für das folgende Sommersemester
- **Fristen für ein Auslandspraktikum:**
  - 1 Monat vor Praktikumsbeginn